

Brüssel, den 22. September 2026
(OR. en)

13480/26

UD 258
ENFOCUSTOM 113
FISC 310
ECOFIN 1206
MI 922
COMER 136
TRANS 575
RESPR 39
DELECT 155

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6694 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.9.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Höhe der Bearbeitungsgebühr der Union

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6694 final.

Anl.: C(2026) 6694 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.9.2026
C(2026) 6694 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.9.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Höhe der Bearbeitungsgebühr der Union

{SWD(2026) 283 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem Delegierten Rechtsakt wird die Höhe der Bearbeitungsgebühr der Union festgelegt. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr der Union sollte ungefähr den Kosten entsprechen, die durch alle erforderlichen Tätigkeiten im engen Zusammenhang mit der zollamtlichen Überwachung entstehen, wenn im Fernverkauf verkaufte Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Die Bearbeitungsgebühr der Union sollte alle geschätzten direkt und indirekt durch die Zollabwicklung entstehenden Kosten und mindestens die Kosten im Zusammenhang mit den folgenden von den Zollbehörden ausgeführten Tätigkeiten umfassen: Erhebung, Verarbeitung und Überprüfung der Daten über Vorgänge, Durchführung von Risikoanalysen, Kontrollen, Analysen und Überprüfungen, Bereitstellung der einschlägigen Infrastruktur, einschließlich ihrer Finanzierung, sowie Durchführung von Kontrollen, einschließlich aller von der EU-Zollbehörde in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 287 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Zollkodex“) gilt ab dem 1. Juli 2028 eine weitere Bearbeitungsgebühr der Union für Waren, die nach der Überführung in ein Zolllager für Fernverkäufe zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Da sich die Kostensituation und die Warenströme bis zu jenem Zeitpunkt ändern können, wird mit diesem Delegierten Rechtsakt die Höhe der Bearbeitungsgebühr für Waren, die in einem Zolllager für Fernverkäufe gelagert werden, noch nicht festgelegt.

Um die Höhe der Bearbeitungsgebühr der Union festzulegen, bewertete die Kommission die Kosten, die den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission entstanden sind, sowie die Entwicklung der Menge von Warenpositionen mit einem Wert von bis zu 150 EUR, die zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden, da dies der beste Näherungswert für die Schätzung der Menge der im Fernabsatz verkauften Waren ist. Dabei handelt es sich um einen konservativen Ansatz, da Fernverkäufe von Waren mit einem Wert von mehr als 150 EUR nicht erfasst werden, obwohl auch sie der Bearbeitungsgebühr unterliegen. Die Bearbeitungsgebühr der Union muss alle geschätzten Kosten abdecken, die direkt und indirekt für die von den Zollbehörden erbrachten Dienstleistungen entstehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten im Rahmen von Sitzungen der Expertengruppe (Expertengruppe zur Zollreform) zum vorliegenden Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert.

Die Kommission hat alle bei dieser Konsultation eingegangenen Anmerkungen geprüft und soweit möglich in die vorliegende Fassung einbezogen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist die Befugnisübertragung gemäß Artikel 20 Absatz 10 und Artikel 282 des Zollkodex.

Subsidiaritätsprinzip

Dieser delegierte Rechtsakt fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Was die Verhältnismäßigkeit angeht, so werden die Grenzen der durch die gesetzgebenden Organe erteilten Befugnisübertragungen in dieser Verordnung beachtet.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.9.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Höhe der Bearbeitungsgebühr der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2026/2108 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/2108 wird eine Bearbeitungsgebühr der Union im Warenverkehr mit Drittländern eingeführt. Diese Gebühr besteht aus einem festen Betrag pro Warenposition für die Dienstleistungen, die für die Bearbeitung eines Antrags auf Überführung von Waren in das Verfahren der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zu erbringen sind, wenn diese Waren als Fernkäufe an einen Erwerber im Zollgebiet der Union im Sinne von Artikel 3 der genannten Verordnung verkauft werden; dazu gehören auch Erwerber in jenen Teilen des Zollgebiets, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates² und die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates³ keine Anwendung finden (steuerliche Sondergebiete).
- (2) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2026/2108 soll die Höhe der Bearbeitungsgebühr der Union den ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen entsprechen, insbesondere der Kosten für die Überprüfung von Daten, die Durchführung von Risikoanalysen, Kontrollen und die einschlägige Infrastruktur, einschließlich der von der EU-Zollbehörde erbrachten Dienstleistungen. Diese Kosten sind in einem Bericht zu bewerten, den die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2026/2108 alle zwei Jahre erstellt. Dieser Bericht ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Höhe der Bearbeitungsgebühr der Union den ungefähren Kosten entspricht, die den Zollbehörden entstehen, damit die Kommission die Höhe der Gebühr regelmäßig überprüfen und anpassen kann.
- (3) Für die nächsten zwei Jahre wird der erste Bericht der Kommission für den Zeitraum 2026-2028 Schätzungen der Kosten enthalten, die sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission im Zusammenhang mit den einschlägigen digitalen Zollsystemen entstehen, sowie Angaben zu dem Anteil der mit Zollabwicklung, Zollkontrollen,

¹ [Bitte den vollständigen Verweis einfügen, ABl. L , , S.].

² Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>).

³ Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/262/oj>).

nachträglichen Prüfungen und Prozessen befassten Zollbediensteten, sofern sie für die Überprüfung von Daten, die Durchführung von Risikoanalysen und die Vornahme der notwendigen Zollkontrollen in Bezug auf Fernverkäufe von Waren eingeteilt sind. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten aufgrund von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen der Union zur Finanzierung von Zollausrüstung in Ausrüstung für den elektronischen Handel investieren. Diese Unionsfinanzierung ist in der Kostenschätzung enthalten. Nicht zu den zu berücksichtigenden Kosten gehören dagegen Investitionen der Mitgliedstaaten in Kontrollinfrastruktur, die ausschließlich aus dem nationalen Haushalt finanziert werden, oder Kosten, die den Marktüberwachungsbehörden bei der Durchführung von Konformitätskontrollen von in den Unionsmarkt verbrachten Waren entstehen, wenn diese Behörden nicht als benannte Behörde gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ handeln. Die Schätzung der Kostenelemente wird als moderat angesehen, da sie auf konservativen Annahmen beruht. Zudem sollte die Höhe der Gebühr auf historischen Daten und auf den neuesten verfügbaren Daten basieren. Ebenso wurde eine angemessene und möglichst realistische Prognose des Volumens der im Rahmen von Fernverkäufen eingeführten Waren erstellt, das in den nächsten Jahren zu erwarten ist. Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass eine Bearbeitungsgebühr der Union von 2 EUR pro Warenposition ungefähr den Kosten entspricht, die in engem Zusammenhang mit der zollamtlichen Überwachung solcher Waren stehen.

- (4) Gemäß Artikel 287 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2026/2108 gilt die Bearbeitungsgebühr der Union ab zehn Tage nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts der Kommission zur Festlegung ihrer Höhe. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Kohärenz ist es daher erforderlich, den Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung mit dieser Anforderung in Einklang zu bringen. Um sicherzustellen, dass diese Verordnung unverzüglich gilt, und um jegliche Störung in Bezug auf die Anwendung der Bearbeitungsgebühr der Union zu vermeiden, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem zehnten Tag nach ihrem Inkrafttreten gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Höhe der Bearbeitungsgebühr der Union

Die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/2108 genannte Bearbeitungsgebühr der Union beträgt 2 EUR pro Warenposition.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [ABl., bitte das Datum einfügen, das „dem zehnten Tag nach dem Inkrafttreten/dem Tag der Veröffentlichung“ entspricht].

⁴ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.9.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN